

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Einhandmischer-Spültischarmatur mit Auszugsbrause
Gegenstand: Serie HG Talis M51 - SPTM 160 AZB 2j chr., Art.-Nr. 72.815.000

Varianten: Serie HG Talis M51 – SPTM 160 AZB 2j sBox chr., Art.-Nr. 73.850.000
 (xx = Farb- und Oberflächenvarianten)
 Serie HG Talis M51, Art.-Nr. 72.815.xx0, Art.-Nr. 73.850.xx0

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bek. v. 05.03.2010 - letzte Änderung vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 11.07.2024 – lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller: Hansgrohe SE
 Auestraße 5-9
 D-77761 Schiltach
 Germany

Ausstellungsdatum: 28.03.2025

Geltungsdauer bis: 28. Februar 2030

Prüfzeugnis-Nummer: **P-IX 29725/IOO** **)

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht Nr. DE250YED 002 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

) **VERLÄNGERUNG: Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 28.02.2025 das Prüfzeichen P-IX 29725/IOO gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis der TRLP vom 04.02.2020.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
Tel +49 (911) 655-5225 • Fax +49 (911) 655-5226
E-Mail: service@de.tuv.com • www.tuv.com/hardlines

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 26013
Geschäftsführer:
Jörg Mähler (Sprecher) • Dr. Jörg Schlösser
UST-ID Nr.: DE811835490

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1** Einhandmischer-Spültischarmatur mit Auszugsbrause
Serie HG Talis M51 -SPTM 160 AZB 2j chr., Art.-Nr. 72 815 000
Messinggehäuse
Schwenkrohrauslauf mit Originalstrahlregler TT Innenteil -full flow-,
Nr. 30737630 (Neoperl 44.2100.000) und Brausering Nr. 19902200
Misch-Kartusche M25, Nr. 30579600
Auszugsbrause mit Umsteller, Strahlregler/Brausering, Version Nr. 30342318
Rückflussverhinderer im Brausegriff, Nr. 30825790 (Neoperl 31.4015.000)
Flexible Anschlussschläuche G3/8

Varianten: Serie HG Talis M51 -SPTM 160 AZB 2j sBox chr., Art.-Nr. 73 850 000
(xx = Farb- und Oberflächenvarianten)
Serie HG Talis M54, Art.-Nr. 72 815 xx0, Art.-Nr. 73 850 xx0

- 1.2** Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsaufgaben

- 1.3.1** Die Armaturen müssen mit einem Originalstrahlregler Art.-Nr. 30737630 und am Brausering Nr. 19902200 mit den Originaleinsatzteilen ausgerüstet sein. Strahlregler dürfen nur durch Originalstrahlregler, Brauseringe nur durch Originaleinsatzteile ersetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe **I** , Durchflussklasse **00** eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauf-
lagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **P-IX 29725/100** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der

Einhandmischer-Spültischarmatur mit Auszugsbrause

Serie HG Talis M51 - SPTM 160 AZB 2j chr., Art.-Nr. 72.815.000

die Prüfungen nach DIN EN 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden.

Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 6033 9870-001 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-IX 29725/100**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 28.03.2025

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor Akustik



Dipl.-Ing.(FH) Renner
Prüfstellenleiter

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

